

9. 1. Ist das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — **BRÄndG.** — (**RGBl. I S. 433**) rechtsgültig?

2. Wann liegt Aushändigung einer Anstellungsurkunde vor?
Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — **KBG.** — (**GS. S. 141**) § 1. **KBG.** § 1 in der Fassung von **BRÄndG.** § 3 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Urf. v. 27. Oktober 1933 i. S. **ß. (Rl.) w. Landkreis R.-Kr. (Befl.)**. III 116/33.

I. Landgericht Krefeld-Urdingen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist am 8. Februar 1928 durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses des — später in dem jetzt verlagten Kreis aufgegangenen — Kreises R. zur „informativischen“ Beschäftigung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt angenommen worden, daß die Be-

schäftigung beiderseits jederzeit ohne vorherige Kündigung beendet werden könne. Der Kläger war zunächst beim Kreiswohlfahrtsamt tätig. Im Mai 1928 ergab sich für den Kreis K. infolge der vorläufigen Dienstenthebung eines Kreisaußschußobersekretärs das Bedürfnis nach einer Arbeitskraft für die Bearbeitung der Geschäfte der Abteilung IV (Steuerabteilung) des Kreisaußschusses. Ohne vorherige Beschlußfassung des letzteren übertrug der Landrat am 12. Mai 1928 die Dienstgeschäfte dieser Abteilung dem Kläger. Auf Beschluß des Kreisaußschusses wurde dem Kläger zum 31. Dezember 1930 gekündigt. Mit diesem Tage wurde er entlassen und die Weiterzahlung seiner Vergütung eingestellt. Er hat Klage auf Fortzahlung seiner Vergütung erhoben mit der Begründung, er sei durch die Übertragung der Dienstgeschäfte der Abteilung IV des Kreisaußschusses, womit die Übertragung hoheitsrechtlicher Aufgaben verbunden gewesen sei, lebenslänglicher Beamter des Kreises K. geworden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger seine Ansprüche weiterverfolgt, und zwar, wie er ausdrücklich erklärt hat, auch gegenüber dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Kläger hat in den Vorinstanzen selbst nicht behauptet, daß er zum Beamten berufen und ihm sogar eine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden sei. Er hat vielmehr früher nur — unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts — geltend gemacht, daß er Beamteneigenschaft durch Übertragung und Ausübung obrigkeitlicher Aufgaben erlangt habe. Vorgetragen war allerdings auch schon in den vorangegangenen Rechtszügen, daß der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses in den Personalakten des Klägers am 16. Mai 1928 folgende Verfügung mit seinem Namenszeichen versehen hat:

1. Herr Dr. B. (d. i. der Kläger) hat auf meine Anordnung am 12. Mai 1928 die Bearbeitung der Dienstgeschäfte der Abt. IV des Kreisaußschusses übernommen.

Die Vergütung desselben wird hiermit vom 12. Mai 1928 ab einschl. Steuern auf monatlich 293 RM. festgesetzt . . .

2. Herrn Dr. B. zur Kenntnis
und daß der Kläger neben Nr. 2 dieser Verfügung vermerkt hat:

Kenntnis genommen! 16. Mai 1928. Dr. B.

Da aber der Kläger selbst nicht behauptet hatte, darin sei die Aushändigung einer Anstellungsurkunde an ihn zu sehen, hatten Landgericht und Oberlandesgericht keine Veranlassung, in eine Erörterung nach dieser Richtung einzutreten. Der jetzt vom Kläger eingenommene Standpunkt, die Verfügung vom 16. Mai 1928 enthalte eine genügende Anstellungsurkunde, mindestens im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes, aber auch im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933, ist unhaltbar. Die Aktenverfügung vom 16. Mai 1928 enthält selbst weder eine Übertragung von Dienstgeschäften noch gar eine Anstellung als Beamter, sondern vermerkt unter Nr. 1 zunächst lediglich, daß eine Übertragung von gewissen Dienstgeschäften — offenbar mündlich — (am 12. Mai oder vorher) stattgefunden habe, und regelt sodann unter derselben Nummer die Vergütung. Es kann dahingestellt bleiben, ob als Anstellungsurkunde im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes auch eine Urkunde angesehen werden kann, in der nicht die Anstellung selber ausgesprochen, sondern nur bezeugt wird, daß eine Anstellung stattgefunden hat. Jedenfalls bezeugt die Verfügung nicht eine Anstellung als Beamter, sondern bloß eine Übertragung von Dienstgeschäften. Dem Erfordernis des § 1 NBG. ist aber auch insofern nicht genügt, als es an einer Aushändigung der Urkunde an den Kläger fehlt; die Vorlage der in den Akten enthaltenen und verbliebenen Verfügung zur Einsichtnahme ist keine Aushändigung. Schon aus diesen Gründen kann aber auch nicht die Rede davon sein, daß die Verfügung vom 16. Mai 1928 als Anstellungsurkunde im Sinn des § 1 NBG. in der Fassung von § 3 Nr. 1 des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes angesehen werden könnte. Nun wäre allerdings nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 BRÄndG., da die angebliche Anstellung vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften (1. Juli 1933) liegt, die Aushändigung einer dem § 1 NBG. entsprechenden Anstellungsurkunde nicht erforderlich, sondern eine sonstige Berufung als Beamter ausreichend. Aber § 6 Abs. 1 Satz 3 BRÄndG. fordert doch wieder für solche älteren Berufungen die Einhaltung landesrechtlich bestimmter Formen, für den vorliegenden Fall also die Aushändigung einer Anstellungsurkunde im Sinn des § 1 NBG.

Danach kommt in der Tat nur in Frage, ob der Kläger durch die Übertragung einer mit obrigkeitlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Beamter geworden ist. Ein solcher Erwerb der Beamten-eigenschaft war zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs-gerichts rechtlich möglich, wird aber durch das Beamtenrechts-Änderungs-gesetz vom 30. Juni 1933 mit rückwirkender Kraft ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 letzter Satz in Verb. mit § 6). Der Kläger will diesem Ausschluß mit der — dem Urteil des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1929, RGZ. Bd. 125 S. 420 entlehnten — Erwägung entgegentreten, die Vorschrift sei ungültig, weil sie etwas rechtlich Unmögliches und Undurchführbares angeordnet habe. Demgegen-über ist darauf hinzuweisen, daß schon im Urteil vom 29. September 1931, RGZ. Bd. 134 S. 21 der erkennende Senat ausdrücklich an seinem bereits in RGZ. Bd. 107 S. 317 ausgesprochenen Rechtsstandpunkt fest-gehalten hat: der Richter ist grundsätzlich nicht befugt, einem ordnungs-mäßig erlassenen Gesetz seines Inhalts wegen die Anwendbarkeit abzuspochen. Daß das Beamtenrechts-Änderungsgesetz ordnungs-mäßig erlassen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Mit hin ist der Kläger nach diesem Gesetz auch durch die Betrauung mit obrigkeit-licher Tätigkeit und durch deren Ausübung nicht Beamter geworden.